Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bestellung einer oder eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

Auf Grund des § 10 (1) Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG) vom 9. Februar 2000 (GVOBI. Schl.-H. S. 169) in Verbindung mit §19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Bekanntmachung vom 23. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 122) in der zurzeit geltenden Fassung wird zwischen

dem Kreis Herzogtum Lauenburg, vertreten durch den Landrat

nachfolgend Anstellungsbehörde genannt

und

den Städten Geesthacht, Lauenburg, Mölln, Ratzeburg, Schwarzenbek, vertreten jeweils durch den Bürgermeister

und

den Ämtern Berkenthin, Hohe Elbgeest, Lauenburgische Seen, Lütau, Sandesneben-Nusse, Schwarzenbek-Land, vertreten jeweils durch den Amtsvorsteher

sowie

den Gemeinden Büchen, Wentorf b. Hamburg, vertreten jeweils durch den Bürgermeister

nachfolgend Vertragskommunen genannt

nach Beschlussfassungen des Kreistages, der Stadt- und Gemeindevertretungen sowie der Amtsaussschüsse wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bestellung einer oder eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten geschlossen.

§ 1 Zweck des Vertrages

Mit dem vorliegenden Vertrag wird die Begründung einer Verwaltungsgemeinschaft zum Zwecke der Bestellung einer oder eines gemeinsamen hauptamtlichen behördlichen Datenschutzbeauftragten (nachfolgend gbDSB abgekürzt) für den Kreis Herzogtum Lauenburg als Anstellungsbehörde und die Vertragskommunen geschlossen.

§ 2 Bestellung der oder des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Die zur oder zum gbDSB zu bestellende Person muss über die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit verfügen. Hierzu gehört insbesondere die Kenntnis der einschlägigen Datenschutzregelungen und ein angemessenes Maß an technischem Verständnis, um die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten überwachen zu können.
- (2) Die Bestellung der oder des gbDSB erfolgt in Schriftform durch die Anstellungsbehörde, deren Mitarbeiterin oder Mitarbeiter die oder der zu bestellende Datenschutzbeauftragte ist und stellvertretend für die anderen Vertragskommunen. Vor der Bestellung ist Einvernehmen mit einem Sprecher der hauptamtlichen Bürgermeister und einem Sprecher des Fachverbandes der Leitenden Verwaltungsbeamten herzustellen. Eine Ausfertigung der Bestellung ist den Vertragskommunen zuzuleiten und von ihnen zu dokumentieren.

§ 3 Rechte und Pflichten der oder des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Die oder der gbDSB verfügt im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit bei der Anstellungsbehörde und den Vertragskommunen über die in § 10 LDSG beschriebenen Rechte und Pflichten. Die Aufgaben werden in der Bestellung zur bzw. zum gbDSB konkretisiert. Die oder der gbDSB untersteht organisatorisch unmittelbar dem Landrat der Anstellungsbehörde. Bei der Ausübung des Amtes ist sie bzw. er weisungsfrei.
- (2) Die oder der gbDSB hat das Recht, an den für sie oder ihn erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die von der oder dem gbDSB im Rahmen der Kontrolle bzw. Aufgabenerfüllung erlangte Kenntnis personenbezogener Daten darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der vertragsschließenden Parteien

- (1) Die Befugnisse des Dienstvorgesetzten obliegen der Anstellungsbehörde, deren Mitarbeiterin oder Mitarbeiter die oder der gbDSB ist. Sie hat die oder den gbDSB mit den erforderlichen sachlichen Mitteln auszustatten.
- (2) Der oder dem gbDSB der Anstellungsbehörde wird durch die Vertragskommunen die Aufgabe der Überwachung und Unterstützung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß § 10 (4) LDSG mit Wirkung vom übertragen. Scheidet die oder der gbDSB aus dem Dienst aus, hat die Anstellungsbehörde in angemessener Zeit eine neue Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter für diese Aufgaben zu bestellen.
- (3) Die Anstellungsbehörde und die Vertragskommunen sind weiterhin datenverarbeitende Stellen nach § 2 (3) LDSG. Ihnen obliegt die sachliche Verantwortung zur Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 5 Tätigkeit der oder des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten; Kostenerstattung

- (1) Die oder der gbDSB ist mit der Gesamtarbeitszeit ausschließlich für die Anstellungsbehörde und die Vertragskommunen in datenschutzrechtlichen Belangen tätig. Sie oder er fertigt jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr.
- (2) Die Kosten für die oder den gbDSB tragen die Anstellungsbehörde zu 25% und die Vertragskommunen zu 75%. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht wird auch diese anteilig auf die Vertragskommunen umgelegt. Die Vertragskommunen haben der Anstellungsbehörde jährlich auf Anforderung ihren Anteil an den Kosten zu zahlen. Der jeweilige Anteil wird durch die Relation der Einwohner pro Kommune (Stichtag 31.03.) vorgegeben. Die Kostenerstattung ist zum 01.06. eines jeden laufenden Jahres fällig und basiert auf den tatsächlichen Kosten des jeweiligen Vorjahres. Die Kostenerstattung wird ab dem 01.01.2017 erhoben. Für das erste Jahr wird zusammen mit dem Tätigkeitsbericht eine geeignete Dokumentation über den tatsächlichen Zeitaufwand je Vertragspartner vorgelegt.
- (3) Zu den Kosten gehören die Besoldung bzw. Vergütung inklusive Sonderzuwendung bzw. Jahressonderzahlung der oder des gbDSB max. bis zu einer Vollzeitstelle der Besoldungsgruppe A12 der Landesbesoldungsordnung bzw. EG 11 nach dem TVöD, die Pensions- und Beihilferückstellung, der Zuführungsbetrag zur Versorgungsrücklage, die Beihilfe, die Sozialversicherungsbeiträge inklusive Beitrag zur Unfallversicherung sowie die VBL-Umlage, des Weiteren ein Sachkostenzuschlag und ein Gemeinkostenzuschlag entsprechend der KGSt-Materialien "Kosten eines Arbeitsplatzes"*.

^{*}Bericht Stand2015/2016: GemKosten=>20%d. Pers.Kosten, Sachkosten =>9.700€/a

(4) Zur Abrechnungsvereinfachung werden die Berechnungsmethoden und Beträge für das erste Jahr anhand der gültigen KGSt-Materialien "Kosten eines Arbeitsplatzes" vereinbart.

§ 6 Abberufung der oder des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

Die Abberufung der oder des gbDSB erfolgt in Schriftform durch die Anstellungsbehörde und stellvertretend für die anderen Vertragskommunen. Vor einer Abberufung ist allen Vertragskommunen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Geltungsdauer und Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages

- (1) Der Vertrag wird auf die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern keine Kündigung erfolgt. Die Kündigung ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gegenüber der Anstellungsbehörde und den anderen Vertragskommunen zu erklären.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist ist den Vertragsparteien unbenommen. Außerordentliche Kündigungsgründe sind insbesondere:
 - a) vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der oder des gbDSB oder einer der vertragsschließenden Behörden,
 - b) wiederkehrende fahrlässige Pflichtverletzung der oder des gbDSB oder einer der vertragsschließenden Behörden.

Ratzeburg, den